



Aufnahmeantrag

bitte in Druckschrift ausfüllen

Für mich, uns, meine Tochter/ Sohn* beantrage/n ich/wir* die Aufnahme in den STV Artlenburg.			
*) Unzutreffendes bitte streichen			
Jahresmitgliedsbeiträge:			
<input type="checkbox"/> Kinderbeitrag 60,- € <input type="checkbox"/> Erwachsene 84,- € <input type="checkbox"/> Familienbeitrag 168,- €			
Sportart - Sparte/n:			
Beginn der Mitgliedschaft:		Ende der Mitgliedschaft::	
Name:		Vorname:	
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Wohnort:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Telefon tagsüber:		Telefon abends:	
E-Mail :			
Geschlecht (m/w):		Staatsangehörigkeit:	
Folgende Familienmitglieder sind bereits im STV:			
Gesetzliche Vertretung: (nur bei Anträgen für minderjährige Kinder)		<input type="checkbox"/> Wir / Ich, _____ sind die Eltern des o.g. Kindes. Uns steht das gemeinsame Sorgerecht zu / ich bin allein sorgeberechtigt. Änderungen des Sorgerechts werde ich dem Verein umgehend anzeigen. Die von unserem/meinem*) Kind zu entrichtenden Mitgliedsgebühren werden von uns/mir als nachfolgend unterschreibende Sorgeberechtigte getragen.	
Unterschrift ggf. der Sorgeberechtigten		Artlenburg _____, den _____	

**Vorstehendes Antragsformular erreicht seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung an den STV Artlenburg.
Der Unterzeichner anerkennt mit seiner Unterschrift die Satzung des STV Artlenburg.**

Datenschutz: Vorstehende Daten werden für interne Zwecke in einer Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert.

Einzugsermächtigung

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000426755		BIC: NOLADE21Lbg		I-BAN: DE 45240501100004000832	
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den STV Artlenburg, fällige Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.					
Vorname und Name (Kontoinhaber/in):					
Kreditinstitut (Name und BIC):					
IBAN:			DE		
Sollte mein Konto im Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsweigerung des kontoführenden Instituts Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.					
_____			_____		
(Ort, Datum)			(Unterschrift des Kontoinhabers)		

Satzung des Sport und Turnvereins Artlenburg von 1875 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt seit der Neugründung im Jahre 1945 den Namen "Sport- und Turnverein von 1875 Artlenburg" und hat seinen Sitz in Artlenburg. Im Jahre 1875 wurde erstmals ein Turnverein in Artlenburg gegründet. Der Verein nannte sich "Freiwillige Turnerfeuerwehr". Nach dem 1. Weltkrieg im Jahre 1920 wurde erneut der Verein ins Leben gerufen. Er nannte sich dann aber "Männerturnverein Artlenburg". Der MTV Artlenburg, der damals schon 120 aktive Mitglieder zählte, wurde nach der Machtergreifung Hitlers wieder aufgelöst., Nach Ende des 2. Weltkrieges wurde 1945 erneut ein Sportverein in Artlenburg gegründet, nun allerdings unter dem Vereinsnamen "Sport- und Turnverein Artlenburg", abgekürzt STV Artlenburg. Der Verein ist unter dem Namen "Sport- und Turnverein v. 1875 e.V. Artlenburg" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter Nr. 661 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit, zu fördern und auszubreiten. Er ist bestrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung, insbesondere durch ein vielfältiges Sportangebot sowie durch die Ausführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, seiner Mitglieder zu erreichen. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Niedersächsischen Turnerbundes und regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit deren Satzungen selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Bei Aufnahme in den Verein hat das neuaufzunehmende Mitglied den Beitrag für 3 Monate im voraus zu bezahlen, falls nicht auf Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schlüsse eines Kalendervierteljahres. c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Vereinszugehörigkeit zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beim Austritt sind sämtliche vom Verein erhaltenen Sportausrüstungen und vereinseigenen Gegenstände zurückzugeben. Mitglieder, die mit irgendwelchen Ämtern im Verein betraut waren, müssen beim Austritt sämtliche vereinseigenen Akten und den dazugehörigen Schriftverkehr an den Verein aushändigen und haben auch nach dem Austritt über Fragen, die aus der Zeit ihrer Vereinszugehörigkeit stammen, bereitwillig Auskunft an den Vorstand zu geben. Dieses trifft auch bei Niederlegung einer funktionellen Vereinstätigkeit zu.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden; b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere zur Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt. c) wenn das Mitglied der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen das ungeschriebene Gesetz von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Betroffenen zu stellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht seiner Sportart zulässig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt: a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben. d) vom Verein einen ausreichenden Schutz bezüglich Versicherung gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der Letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse des Vereins und der Sportverbände zu befolgen. b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. d) an allen Sportveranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen des Ehrenrates bzw. nach Maßgabe der Satzungen den Verbandssportgerichten zu unterwerfen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung b) der Vorstand c) der Festausschuss d) der Ehrenrat Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

§ 12 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich einmal zu Beginn jeden Jahres zwecks Beschlussfassung über § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, oder bei Verhinderung desselben durch seinen Vertreter, durch Anschlag im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Vorstandsmitglieder b) Wahl der Spartenleiter c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern d) Ernennung von Ehrenmitgliedern e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder b) Genehmigung der Tagesordnung c) Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung d) Rechenschaftsberichte der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer e) Beschlussfassung über die Entlastung f) Neuwahl(e) Anträge h) Verschiedenes

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schriftwart d) dem Kassenwart e) den Spartenleitern Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein. Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vereins und des Vorstandes 2 Ämter ausüben. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dafür ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Ein Grund zum Widerruf kann insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes: Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzuziehen. b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder: ba) Der erste Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe, außer dem Ehrenrat. bb) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle. bc) Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. bd) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er führt die Mitgliedlisten. Der Kassenwart ist für die gesicherte Anlage des Barvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Diese müssen vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein. be) Den Spartenleitern obliegt die Aufsicht über die in Betracht kommende Sportabteilung des Vereins.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei weiteren stellvertretenden Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 25 Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu verteidigen. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung b) Aktenkundiger Verweis c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung. d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu drei Monaten. e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht geben. Nach Möglichkeit sollte eine Kassenprüfung mindestens einmal im Jahr erfolgen.

§ 20 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bekanntzugeben. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, sie kann aber auch auf Antrag geheim durchgeführt werden. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung der Hauptversammlung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hieran keinen Anspruch. Über den Unterhalt und die Benutzung der Sportanlagen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der mit dem Flecken Artlenburg und der Samtgemeinde Scharnebeck getroffenen Vereinbarungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen eV, oder an den Flecken Artlenburg. Beide Institutionen werden verpflichtet, die erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Satzungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 3. Juni 1980 genehmigt und sind somit in Kraft getreten. Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2009 genehmigt und sind somit in Kraft getreten.